

Recherche ohne Sorgfalt

Die Zwangsäumung eines Reiterhofs ist das Thema eines Lokalberichts. In dem Beitrag wird erwahnt, der Vater der Pachterin habe sich aus der Stadt abgemeldet, um polizeilichen und gerichtlichen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen. Der Eigentumer des Grundstuckes vermute, der Mann sei jetzt in Sudafrika gemeldet. Der Betroffene schaltet den Deutschen Presserat ein, weil er sein Personlichkeitsrecht sowie die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt sieht. Er habe nie in der genannten Stadt gewohnt, habe weder mit dem Mietverhaltnis seiner Tochter noch mit den daraus resultierenden gerichtlichen Auseinandersetzungen etwas zu tun. Er habe dies der Zeitung mitgeteilt. Diese habe sich daraufhin bei ihm entschuldigt. Fur ihn sei die Angelegenheit jedoch nicht erledigt. Solche Veroffentlichungen konnten schlielich existenzvernichtend sein. Die Chefredaktion der Zeitung gesteht ein, dass der Beschwerdefuhrer Recht hat. Der Autor des Beitrages sei der Luge eines Informanten aufgesessen. Die Chefredaktion habe sich bei dem Betroffenen in aller Form entschuldigt. (2001)

Der Presserat beurteilt die Veroffentlichung der kritisierten Passage als einen Versto gegen die journalistische Sorgfaltspflicht und damit gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Nachdem die Redaktion Kenntnis davon erhalten hatte, dass die darin enthaltenen Aussagen falsch sind, ware es demzufolge angebracht gewesen, eine entsprechende Korrektur zu veroffentlichen. Da dies nicht geschehen ist, liegt auch ein Versto gegen Ziffer 3 des Pressekodex vor. Der Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung. (B 50/01)

Aktenzeichen:B 50/01

Veroffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Missbilligung